



An das
Landesverwaltungsgericht Oberösterreich
Erdbergstraße 192 - 196
1030 Wien

Dresdner Straße 82/7. OG
1200 Wien
Tel. +43(0)1/40113-0
office@umweltdachverband.at
www.umweltdachverband.at

Eingebracht beim
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und
ländliche Entwicklung, Abteilung Naturschutz
Bahnhofplatz I
4021 Linz

Vorab per E-Mail: n.post@ooe.gv.at
In Kopie an: post@lvwg-ooe.gv.at

Wien, am 22. Dezember 2023

Beschwerdeführer: Umweltdachverband
Dresdner Straße 82/7. OG
1200 Wien
ZVR-Zahl: 255345915

vertreten durch: Mag. Franz Maier, Präsident

Naturschutzbund Österreich
Museumsplatz 2
5020 Salzburg
ZVR-Zahl: 152456766

vertreten durch: Ass.-Prof. Dr. Thomas Wrbka, Präsident

Österreichischer Alpenverein
Olympiastr. 37
6020 Innsbruck
ZVR-Zahl: 989190235

vertreten durch: Dr. Andreas Ermacora, Präsident

Angefochtener Bescheid: Naturschutzrechtlicher Bescheid der Oberösterreichischen
Landesregierung vom 27.11.2023, GZ: N-2023-16293/68-Pin, Vorhaben
„Erdgasaufschlussbohrung Welchau I (WEL-001)“

Konsenswerber: ADX VIE GmbH, Canovagasse 5, 1010 Wien

vertreten durch Dr. Markus Nußbaumer von Saxinger, Chalupsky & Partner
Rechtsanwälte GmbH, Böhmerwaldstraße 14, 4020 Linz

wegen:

Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Erdgasaufschlussbohrung Welchau I (WEL-001) im Grünland im Nahebereich des NSG „Jaidhaus“ sowie tw im 50 Meter Uferschutzbereich

I. **Antrag auf aufschiebende Wirkung**
gem § 43a Abs 2 Oö NSchG

II. **BESCHWERDE**
gem Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG

3-fach
Pauschalgebühr iHv EUR € 30,- und € 15,- (gesamt € 135,-) entrichtet

Beilagen:
Batcorder August 2023_Probestandort 1
Batcorder August 2023_Probestandort 3
Zählungen Rufaufnahmen Fledermäuse Jaidhaus 17.8.-22.8.23
E-Mail Korrespondenz zu Ergebnisse Rufaufnahmen Jaidhaus
2023-0.880.630-2-A_Barbara_Sitter

Mit **Bescheid vom 27. November 2023, GZ: N-2023-16293/68-Pin**, mittels Oberösterreichischer Kundmachungsplattform iSd § 39a Abs 2 Oö NSchG 2001 veröffentlicht, hat das **Amt der Oberösterreichischen Landesregierung** (in Folge belangte Behörde) über den Antrag der Konsenswerberin die naturschutzbehördliche Bewilligung für die Erdgasaufschlussbohrung bzw. um alle im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben nach dem Oö. NSchG 2001 erforderlichen naturschutzbehördlichen Bewilligungen für das gegenständliche Vorhaben auf den Grundstücken Nr. 41 I/2 und 438/2, KG Innerbreitenau, erteilt.

Die Beschwerdeführer stellen hiermit den

I. ANTRAG
auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung
gemäß § 43a Abs 2 Oö NSchG 2001

und binnen offener Frist auf der Rechtsgrundlage des § 39b Abs 4 Oö NSchG 2001 an das Landesverwaltungsgericht eine

II. BESCHWERDE
gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG

gegen den oben genannten Bescheid.

A) Zuständigkeit, Beschwerdelegitimation, Rechtzeitigkeit

I. Zuständigkeit

Für Beschwerden gegen Bescheide des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung liegt die örtliche Zuständigkeit beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (§ 3 Abs 1 VwGVG). Die Zuständigkeit für Beschwerden gegen Entscheidungen nach dem Oö NSchG 2001 liegt gemäß § 39b Abs 4 leg cit beim Landesverwaltungsgericht. Auch aus Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 B-VG ergibt sich, dass die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit erkennen.

2. Beschwerdelegitimation

Nach § 39b Abs 4 Oö NSchG kommt einer berechtigten Umweltorganisation iSd § 39a Oö NSchG ein Beschwerderecht an das Verwaltungsgericht zu. Der Umweltdachverband wurde als Umweltorganisation gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 mit Bescheid des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus vom 14. Dezember 2022, Abteilung I/11 – Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung (GZ: 2022-0.880.032), rechtswirksam anerkannt. Dem Umweltdachverband kommt daher als sog berechtigter Umweltorganisation nach § 39 a Oö NSchG ein Beschwerderecht gem § 39 Abs 4 Oö NSchG zu.

Der Naturschutzbund Österreich wurde als Umweltorganisation gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 mit Bescheid des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus vom 11. Jänner 2023, Abteilung I/11 – Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung (GZ: 2023-0.016.093), rechtswirksam anerkannt. Dem Naturschutzbund Österreich kommt daher als sog berechtigter Umweltorganisationen nach § 39 a Oö NSchG ein Beschwerderecht gem § 39 Abs 4 Oö NSchG zu.

Der Österreichische Alpenverein wurde als Umweltorganisation gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 mit Bescheid des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 21. Juni 2022, (GZ: 2022-0.428.069) rechtswirksam anerkannt. Dem Österreichischen Alpenverein kommt daher als sog berechtigter Umweltorganisation nach § 39 a Oö NSchG ein Beschwerderecht gem § 39 Abs 4 Oö NSchG zu.

3. Rechtzeitigkeit

Der gegenständliche **Bescheid vom 27. November 2023, GZ: N-2023-16293/68-Pin**, wurde mittels Oberösterreichischer Kundmachungsplattform iSd § 39a Abs 2 Oö NSchG 2001 am 29.11.2023 veröffentlicht und gilt nach Ablauf von zwei Wochen ab dem Tag der Bereitstellung auf der elektronischen Plattform gem § 39a Abs 2 Oö NSchG als zugestellt. Die Beschwerdefrist endet somit am 10. Jänner 2024. Die Beschwerde gilt somit als rechtzeitig eingebracht.

B) Sachverhalt

Das gegenständliche Vorhaben der Firma ADX VIE GmbH, beantragt mit Schreiben vom 22. März 2023 und ergänzt durch das Schreiben vom 15. September 2023, soll in der Nationalparkgemeinde Molln, auf den Grundstücken Nr. 41 I/2 und 438/2, KG 49006 Innerbreitenau, realisiert werden. Geplant ist die Errichtung eines Bohrplatzes samt Zufahrt der Erdgasaufschlussbohrung Welchau I (WEL-001).

Beim betroffenen Gebiet handelt es sich um Grünland gewidmete Grundstücke. Teile der Projektbestandteile werden im 50 m Uferschutzbereich des Sandernbaches verwirklicht. Der Nationalpark Kalkalpen ist rund 2,5 km vom Projektgebiet entfernt, dieses befindet sich jedoch in der durch Verordnung der Oö LReg definierten Nationalparkregion. In unmittelbarer Nähe des Projektgebietes liegt das Naturschutzgebiet „Jaidhaus“.

Das Vorhaben benötigt eine Flächeninanspruchnahme von etwa 7.183 m². Der maximale Umsetzungszeitraum für Bohr- und Testarbeiten wurde auf sechs Monate eingeschränkt. Für die Durchführung der konkreten Arbeiten im Rahmen des Projekts – Bohrplatzherstellung, eigentliche Bohrung und Testarbeiten, wurde ein Zeitraum von 15 bis 19 Wochen veranschlagt. Zu den Eingriffen in den Naturhaushalt, insbesondere im 50 m Uferschutzbereich, zählen geländegestaltende Maßnahmen, Bodenversiegelung, Errichtung von Gebäuden, Verlegung oberirdischer Rohrleitungen und Aufschüttungen.¹

Das Gebiet Jaidhaus, bislang von maßgeblichen baulichen Eingriffen nicht betroffen, liegt gemäß der naturschutzfachlichen Raumgliederung von Oberösterreich in der Raumeinheit „Enns- und Steyrtaler Voralpen“, einer Dolomitlandschaft mit sehr naturnahen bis hin zu naturbelassenen Kerbtälern, teilweise kleinräumigen, formenreichen Biotopstrukturen, und damit einem Lebens- und Durchzugsraum vieler seltener Tierarten wie Luchs oder Dreizehenspecht. Vegetationskundliche Erhebungen seit Mitte der 1990er Jahre sowie Erhebungen von Amphibien, Reptilien, Heuschrecken und Pilzen belegen den besonderen naturschutzfachlichen Wert des Gebietes. Allerdings geht bereits aus dem Gutachten des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz vom 16.6.2023 (GZ N-2023-16293/27-Bra) hervor, dass für zahlreiche Arten keine ausreichende Datengrundlage vorhanden ist, um eine Beurteilung möglicher Auswirkungen einer Erdgas-Probebohrung vornehmen zu können. Erhebungen zu den Vorkommen streng geschützter Arten nach der Roten Liste, der FFH-RL und der Vogelschutz-RL sind daher vor einer endgültigen Beurteilung durchzuführen.

Als leitende Grundsätze für diese Raumeinheit wird u.a. angeführt, dass es sich hier um eine in Oberösterreich inzwischen seltene Kulturlandschaft mit hohem Entwicklungsalter handelt, in der Faktoren wie das Landschaftsbild und die Erholung eine besonders große Rolle spielen und Erhaltungsziele daher im Vordergrund stehen. Als mögliche Konfliktfelder werden Immissionen sowie eine mögliche Ausweitung der Rohstoffnutzung genannt. Als Ziele im Sinne der naturschutzfachlichen Leitbilder für Oberösterreich werden in der für den Bereich des Projektgebietes relevanten Untereinheit „Nebentäler und aufgelöste Rodungsinseln“ u.a. angeführt: „Freihalten von bisher rein bäuerlich besiedelten Landschaften von nicht

¹ Vgl Technische Beschreibung „Bohrung Welchau I“ v. 24.02.2023.

agrarbezogener und nicht landschafts- und funktionsgerechter Bebauung“ sowie „Berücksichtigung des Landschaftsbildes bei der Anlage von Betriebs- und Gewerbebezonen.“

Das Projektgebiet selbst liegt in einem stark verzweigten und topographisch stark gegliederten Talbereich, der sich im wesentlichen aus landwirtschaftlich extensiv genutzten Wiesenflächen, Kleinwaldflächen und Fließgewässerabschnitten mit bachbegleitenden Gehölzstrukturen zusammensetzt.

Der Schutzzweck des unmittelbar an das Projektgebiet angrenzenden Naturschutzgebietes Jaidhaus liegt einerseits in der Sicherung und Entwicklung der vorliegenden Magerwiesen, Magerweiden und Halbtrockenrasen sowie der halboffenen, bodentrockenen Brachflächen. Außerdem soll die natürliche Weiterentwicklung der Krummen Steyrling samt ihrer benachbarten Auwälder in weitgehend ungenutzter Form möglich sein und das Gebiet als weitgehend lärm- und störungsarme Zone erhalten bleiben. Zudem stellt das Naturschutzgebiet Jaidhaus einen wichtige Trittstein und Korridor zum Nationalpark Kalkalpen dar.

C) Ad I. Antrag auf aufschiebende Wirkung. Begründung

Einer Beschwerde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG kommt nach § 43a Oö NSchG keine aufschiebende Wirkung zu, wenn durch den angefochtenen Bescheid eine Berechtigung eingeräumt wird. Auf Antrag der beschwerdeführenden Partei ist nach § 43a Abs 2 Oö NSchG jedoch die aufschiebende Wirkung der Beschwerde zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingend öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten Interessen und Interessen anderer Parteien mit der Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung für die beschwerdeführende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Wie die belangte Behörde richtig erkannt hat, kommt dem Schutz der unversehrten Natur in den Alpen ein sehr hohes öffentliches Interesse zu, welches durch die Realisierung des gegenständlichen Vorhabens beeinträchtigt werden würde. Eingriffe in die Natur sind trotz Rekultivierungsmaßnahmen lange sichtbar und eine völlige Wiederherstellung nur schwer erreichbar, wenn nicht sogar irreversible Schäden eintreten.

Käme der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zu, könnte die Konsenswerberin während des Beschwerdeverfahrens jene Eingriffe in die Natur auf Grundlage des angefochtenen Bescheides vornehmen, die eben Gegenstand des Beschwerdeverfahrens sind. Dies würde einen Nachteil zur Wahrnehmung des Rechts auf angemessenen und effektiven Rechtsschutz iSd Art 9 Abs 3 iVm Abs 4 Aarhus-Konvention darstellen, da der angestrebte Schutz der Natur und die damit verbundene Einhaltung von Umweltrecht nicht mehr gegeben wären. Außerdem könnte dem Beschwerdebegehren nach bereits erfolgter Durchführung des Vorhabens – dies hat gem Auflage Nr 10 bis spätestens 31. März 2024 zu erfolgen – nicht mehr zum Durchbruch verholfen werden. Eine Wiederherstellung der Fläche mit der gleichen Artenvielfalt würde längere Zeit beanspruchen und stellt daher keinen adäquaten Ersatz dar, solange nicht über die gegenständliche Beschwerde entschieden wurde.

Der aufschiebenden Wirkung kommt daher eine wesentliche Bedeutung zu, um einen effektiven Rechtsschutz iSd Aarhus-Konvention zu gewährleisten und Eingriffe in die Natur erst dann zuzulassen, wenn sämtliche für die Beurteilung relevanten Fragen auch vollständig beantwortet sind.

Demgegenüber steht das öffentliche Interesse an der innerösterreichischen Gasgewinnung als Übergangstechnologie für die Energiewende zur Verringerung der Abhängigkeit von russischem Erdgas. Dazu hält die Behörde selbst fest, dass es aufgrund des Klimawandels nicht mehr opportun sei, weiterhin Vorkommen fossiler Brennstoffe zu erschließen. Dies steht auch diametral dem nationalen Ziel der Klimaneutralität bis 2040 entgegen und vor allem auch dem Ziel der OÖ Landesregierung Oberösterreich bis 2040 klimaneutral zu machen.

Als weiteres öffentliches Interesse führt die belangte Behörde an, dass der Bund sich das Gasvorkommen als bundeseigenen Rohstoff vorbehalten habe. Hierzu ist festzustellen, dass dieser Umstand weder neu

noch relevant ist, da mit Ausnahme der Massenrohstoffe (Kies, Sand und Schotter) alle Rohstoffe seit jeher unter Bundesvorbehalt standen und stehen (Berggesetz, Mineralrohstoffgesetz).

Die Fundwahrscheinlichkeit liegt, wie im Bescheid festgehalten, lediglich bei maximal ca. 20%. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass ein Ausstieg aus dem bis 2040 laufenden Gasliefervertrag mit Russland von Expertenseite als höchst unwahrscheinlich angesehen wird, und selbst im Falle eines Ausstiegs eine allerfrühestens ab 2027/28 zur Verfügung stehende Gaslieferung aus Molln für eine nachhaltig gesicherte Gasversorgung von Österreich nur eine untergeordnete Rolle spielen würde, wenn man die prognostizierte Eigenproduktion von Gas und die aktuell abgeschlossenen Lieferverträge sowie das geplante Einsparungspotential berücksichtigt.

Die Beschwerdeführer vertreten daher die Ansicht, dass keine zwingenden öffentlichen Interessen der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde entgegenstehen, hingegen eine Abweisung eines Antrags auf aufschiebende Wirkung den Beschwerdeführer:innen als Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit iSd Aarhus-Konvention, einen wesentlichen Nachteil verursachen, da während des Beschwerdeverfahrens die angefochtenen Eingriffe in die Natur von der Konsenswerberin durchgeführt werden.

D) Ad II. Beschwerdebegründung

Die Beschwerdeführer erachten den angefochtenen Bescheid als rechtswidrig, da dieser auf einem mangelhaft ermittelten Sachverhalt basiert und die Verbotstatbestände nach Art 12 FFH-RL verletzt. Dies wird wie folgt begründet:

I. Zu den Auflagen

Die Behörde geht auf Grundlage der Annahme der Konsenswerberin von einer maximalen Umsetzungsdauer von 35 Wochen aus, wobei hier die Dauer des Abbaus und der Rekultivierungsphase noch nicht einberechnet wurde. Ausgehend vom Datum des angefochtenen Bescheides, dem 27. November 2023, sind es lediglich 17 Wochen für die Durchführung des Vorhabens bis zum 31. März 2024. Es stellt sich daher generell die Frage, ob die Umsetzung des Vorhabens unter Einhaltung der gebotenen Sorgfalt bei Erfüllung der Auflagen überhaupt zeitgerecht erfolgen kann. Auch die Oö Umweltschutzbehörde vertritt in ihrem Schreiben vom 12. Dezember 2023 (GZ: UAnw-2023-15091/18-2023-Don/Esc) die Ansicht, dass eine fristgerechte Fertigstellung nicht möglich sein wird und hebt hervor, dass eine Fristverlängerung aus naturschutzfachlicher Sicht nicht vertretbar ist.

- Rekultivierung ohne zeitliche Vorgaben

Im Bescheid bleibt völlig unbeantwortet, wie lange der Abbau der Anlage und die notwendigen Rekultivierungs- und Wiederherstellungsarbeiten dauern. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Eingriffe außerhalb der Vegetationsperiode bis spätestens 31. März 2024 erfolgen sollen, um etwaige wesentliche Beeinträchtigungen von Flora und Fauna zu vermeiden, stellt sich die Frage möglicher negativer Auswirkungen dieser Tätigkeiten innerhalb der Vegetationsphase.

Es ist daher davon auszugehen, dass ebenfalls mehrere Wochen für diese Tätigkeiten benötigt werden. Dafür werden wie für den Aufbau ebenfalls schwere Maschinen zum Einsatz kommen, womit entsprechende Emissionen verbunden sind, sowie die Gefahr einer entsprechenden Bodenverdichtung einhergeht, welche eine Rekultivierung bzw. Wiederherstellung der Biodiversität erschwert. Weder dem Bescheid noch dem Gutachten ist zu entnehmen, inwieweit diese Tätigkeiten mögliche negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna haben können.

Die Beschwerdeführer vertreten daher die Ansicht, dass dies in die Beurteilung hätte einfließen müssen und daher eine mangelnde Ermittlung der belangten Behörde vorliegt. Es gilt daher festzustellen, ob und wenn ja, in welchem Ausmaß der Abbau und die Rekultivierungsphase negative Auswirkungen auf Flora und Fauna haben werden.

- Reinigung von Fahrzeugen und Maschinen

Zur Vermeidung der Einschleppung von Neophyten wurde die Auflage erteilt, dass sämtliche Fahrzeuge und Maschinen vor Erreichen des Talraumes gründlich zu reinigen sind. Es ist unklar, wo diese Reinigung tatsächlich stattfinden soll und wie die Kontrolle dieser Auflage erfolgt. Daher sehen die Beschwerdeführer die Gefahr, dass diese Auflage vernachlässigt wird und eine Einschleppung von Neophyten stattfinden wird.

2. Wesentliche Beeinträchtigungen von Schutzgütern

Dem Bescheid, wie auch den beiliegenden Gutachten, können mehrere wesentliche Beeinträchtigungen auf verschiedene Schutzgüter entnommen werden. Das Gutachten des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz vom 16.6.2023 (GZ N-2023-16293/27-Bra) kommt in folgenden drei zentralen Themenbereichen zu einer klar negativen Bewertung („Erheblichkeit“, „Wesentlichkeit“), die ebenfalls im Bescheid festgehalten wurden:

Themenbereich „Emissionen“: „In Summe betrachtet wird der Naturhaushalt innerhalb des dermaßen anthropogen belasteten Gebietes somit in mehrerer Hinsicht beeinträchtigt und ist diese Beeinträchtigung während des Betriebszeitraumes der Anlage **als wesentliche Beeinträchtigung festzustellen**. Dies vordringlich aufgrund der sich ergebenden Summenwirkung der einzelnen Wirkfaktoren wie Schall, Lichtemissionen und physische Eingriffe in die Boden- und Vegetationsstrukturen am Vorhabenstandort.“²

Themenbereich „Erholungswert“: „Aus diesem Grund ist im Falle der Realisierung des projektierten und beantragten Vorhabens „Erdgas-Aufschlussbohrung Welchau I“ **eine wesentliche Beeinträchtigung des Erholungswertes** im östlichen Teilbereich des Talraumes „Jaidhaus“ und vordringlich im Gebietsteil „In den Sanden“ festzustellen, welche dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz entgegensteht.“³

Themenbereich „Landschaftsbild“: „Zusammenfassend ist festzustellen, dass die **Beeinträchtigung des Schutzgutes „Landschaftsbild“** bei Realisierung des beantragten Vorhabens **als erheblich** zu bezeichnen ist, und dadurch das Ziel des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes, die heimische Natur und Landschaft in ihren Erscheinungsformen zu erhalten, deutlich beeinträchtigt werden würde. Aus landschaftsschutzfachlicher Sicht ist somit eine **als wesentlich zu bezeichnende Störung** des Landschaftsbildes festzustellen, welche dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz widerspricht und das beantragte Projekt somit aus fachlicher Sicht negativ zu beurteilen ist.“⁴

An dieser Stelle ist auch auf die Vorgaben der Alpenkonvention und die diesbezüglichen Feststellungen der Behörde einzugehen.⁵ Denn zum wiederholten Male werden die Alpenkonvention und ihre Durchführungsprotokolle dem nationalen Recht untergeordnet. Selbst bei Feststellung durch die Behörde, dass mehrere Durchführungsprotokolle auch von der EU ratifiziert wurden und diese als gemischtes Abkommen auch integraler Bestandteil des Unionsrechts darstellt, hindert dies die Behörde nicht, in völlig abwegiger Weise entgegen den Rechtsgrundsätzen diese Bestimmungen dem nationalen Recht unterzuordnen, selbst bei einem Widerspruch. Damit wird der Anwendungsvorrang von Unionsrecht verletzt.

Dies ist etwa auch **in Bezug auf Art II Abs I Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“ (NSchP)** der Alpenkonvention geschehen. Darin ist ein erhöhtes Bewilligungserfordernis enthalten, welches den Erhalt eines Schutzgebietes im Sinne des Schutzzwecks vorschreibt. Daraus ergibt sich auch die Pflicht, das naturschutzfachliche Interesse entsprechend gewichtiger zu bewerten. Dem kommt die belangte Behörde nach Ansicht der Beschwerdeführer nicht nach, da dies „[...] *nur im Einklang mit der oberösterreichischen Rechtslage geschehen* [...]“ kann. Denn das Oö. NSchG sieht keine Interessenabwägung in Naturschutzgebieten vor. Zusätzlich wird auf die Wesentlichkeit des Eingriffs nach nationalem Recht

² Siehe ASV-Gutachten vom 16. Juni 2023, S 30; Bescheid S 23.

³ ASV-Gutachten vom 16. Juni 2023, S 32; Bescheid S 25.

⁴ ASV-Gutachten vom 16. Juni 2023, S 34, Bescheid S 27.

⁵ Siehe Bescheid

abgestellt, obwohl Art 11 NSchP keine Abstufungen kennt. Sind die Schutzzwecke verletzt, dann liegt eine Verletzung von Art 11 NSchP vor. Bereits nicht wesentliche Beeinträchtigungen des Schutzzweckes können eine Verletzung des Art 11 Abs 1 NSchP darstellen. Die Probebohrungen in unmittelbarer Nähe zu zwei Schutzgebieten verletzen unseres Erachtens die Fürsorgepflicht und Schutzverantwortung, die den Schutzgebieten gemäß den Bestimmungen der Alpenkonvention zuzukommen haben. Durch die mangelnde Interessenabwägung werden die für derartige Verfahren unmittelbar anwendbaren Vorgaben des Art 11 NSchP der Alpenkonvention nicht erfüllt und damit die völkerrechtlichen Verpflichtungen verletzt. Bevor die Derogation zur Anwendung kommt, muss aber § 25 Oö NSchG 2001 unter Berücksichtigung der Auslegungsregeln gem Art. 31 WVK völkerrechtskonform interpretiert werden. Art 11 NSchP kennt keine „Erheblichkeitsschwelle“, weswegen § 25 Abs 5 Oö NSchG 2001 ohne das Wort „wesentlich“ zu lesen ist. Die Schutzgebiete sind im Sinne des Schutzzweckes zu erhalten. Dabei darf nicht zwischen wesentlichen und unwesentlichen Beeinträchtigungen unterschieden werden. Durch die im Gutachten festgestellten Verletzungen der Schutzzwecke wäre daher bei einer völkerrechtskonformen Auslegung die Bewilligung des Vorhabens zu versagen gewesen.

Gem. Art. 2 Abs. 4 Energieprotokoll haben sich die Vertragsparteien verpflichtet, die Schutzgebiete mit ihren Pufferzonen, die Schon- und Ruhezone sowie die unversehrten naturnahen Gebiete und Landschaften zu bewahren und die energietechnischen Infrastrukturen im Hinblick auf die unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade der alpinen Ökosysteme zu optimieren.

Die Nationalparkregion, wie sie der Oö Gesetzgeber im Oö Nationalparkgesetz definiert hat, entspricht unseres Erachtens jener Pufferzone, für die die Vertragsparteien der Alpenkonvention die Grundverpflichtung in Art. 2 Abs. 4 Energieprotokoll vorgesehen haben. Daher sollte unseres Erachtens in der Nationalparkregion das öffentliche Interesse am Naturschutz einen besonderen Stellenwert haben. Die Bewilligung der Probebohrung im Jaidhausgebiet wäre unseres Erachtens der erste Schritt zu einer Transformation der zu bewahrenden Pufferzone zu einem industriell genutzten Rohstoffabbaugebiet.

3. Interessenabwägung

Die belangte Behörde gründet die Erteilung des naturschutzrechtlichen Bewilligungsbescheides sehr stark auf ihre Interessenabwägung. Wie unter Punkt 4. noch ausgeführt wird, überschreitet nach Ansicht der Beschwerdeführer die belangte Behörde ihren Ermessensspielraum, in dem sie den Schutz streng geschützter Arten (Anhang IV-Arten FFH-RL) im Rahmen der Interessenabwägung als ausreichend erachtet.⁶

Nachfolgend soll dargestellt werden, wie teils in sich widersprüchliche Feststellungen der belangten Behörde dennoch ein überwiegendes öffentliches Interesse zu Gunsten des gegenständlichen Vorhabens begründen sollen.

Es wird von der belangten Behörde von der Gasgewinnung als Übergangstechnologie gesprochen, die noch einige Zeit zur Anwendung kommen würde, sowie dem Aspekt, dass auf Grund des Ukrainekrieges die Abhängigkeit von russischem Erdgas verringert werden müsse. Zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft wird der Sicherung der österreichischen Gasversorgung daher ein sehr hohes öffentliches Interesse attestiert. Im selben Absatz erwähnt die belangte Behörde, dass es in Zeiten des unverkennbaren Klimawandels nicht mehr opportun sei, weiterhin fossile Energieträger zu erschließen. Im nachfolgenden Absatz hält die belangte Behörde fest, dass sie nicht verkenne, dass der Ausstieg aus Öl und Gas in nicht allzu weite Ferne gerückt ist, aber auf zukünftige Entwicklungen nicht Rücksicht genommen werden könne. Es sei die Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde entscheidend.⁷ Von der belangten Behörde wird ignoriert, dass namhafte Energieexpertinnen bereits mehrfach öffentlich dargelegt haben, dass für die zukünftige Gasversorgung Österreichs durch massive Einsparungsbemühungen und die

⁶ Siehe auch Bescheid S 30, 41.

⁷ Bescheid S 108 f.

Sicherung neuer Kontingente aus Drittstaaten (zB Norwegen) grundsätzliche Unabhängigkeit von russischem Gas erreicht werden kann.

Zudem gibt es von ADX zwar unverbindliche Aussagen, dass das zukünftig allfällig geförderte Gas aus Molln dem österreichischen Markt zu Verfügung gestellt werden würde, allerdings bestehen dafür keinerlei verbindlichen Verträge oder Vereinbarungen. Darüber hinaus negieren derartige Versprechungen die Mechanismen des internationalen Erdgasmarktes.

Die Ausführungen im Rahmen der Interessenabwägung werden kontinuierlich von Gegenargumenten der belangten Behörde selbst begleitet, die schlussendlich doch nicht ins Treffen geführt werden. Weiterführend erläutert die belangte Behörde im Rahmen ihrer Interessenabwägung, dass im Falle eines Fundes Österreich seinen Gasbedarf (im allerbesten Fall) rund drei Jahre selbst decken könne und damit ein außerordentlich hohes öffentliches Interesse darstellt. Darauf folgend hält die belangte Behörde wiederum fest, dass dieser Aspekt nicht herangezogen werden dürfe, da unklar ist, ob überhaupt förderwürdiges Gas gefunden werden kann. Die Wahrscheinlichkeit, dass überhaupt Gas gefunden wird, wird von der belangten Behörde mit bis zu 20% angegeben. Ein diesbezüglich von der belangten Behörde von ADX urgierter Bericht, der diese Fundwahrscheinlichkeit belegen sollte, wurde von ADX übermittelt, dabei die Angaben betreffend Fundwahrscheinlichkeit jedoch mit dem Hinweis, dies sei ein Betriebsgeheimnis, geschwärzt. Insgesamt variieren die von der Betreiberfirma ADX im Bescheid enthaltenen Angaben über die zu erwartende Gasmenge stark. Die Konsenswerberin gab an, von einem Erdgasfund „im wahrscheinlichsten Fall“ von 24 Mrd. m³ auszugehen⁸, was umgerechnet 154 mmboe (one million of barrels of oil equivalent). An anderer Stelle wurde von 21 Mrd m³ „im wahrscheinlichsten Fall“ ausgegangen (134 mmboe).⁹ Es bleibt aber offen, warum sich die Angaben des zu erwartenden Erdgasvorkommens erhöht haben. Wie groß die tatsächliche Abdeckung des österreichischen Gasbedarfs schlussendlich sein wird, kann aus heutiger Sicht nicht gesagt werden. Sehr wahrscheinlich ist von einem zu vernachlässigenden Abdeckungsgrad auszugehen.

Auf Seite 53 des Bescheides wird die Stellungnahme seitens der Konsenswerberin wiedergegeben, in dem diese die „im besten Fall“ zu erwartende förderbare Erdgasmenge nochmals auf 46 Mrd m³ schätzt. Keine Erwähnung hingegen findet die geringe Fundwahrscheinlichkeit von maximal 20%. Umgekehrt bedeutet dies aber, dass mit einer Wahrscheinlichkeit von mindestens 80% kein geeigneter Erdgasfund stattfinden würde. Die Konsenswerberin wie auch die belangte Behörde haben sich somit mit zahlreichen, aber sehr vagen Argumenten ein überwiegendes öffentliches Interesse konstruiert, um die doch erheblichen Eingriffe in die Natur zu legitimieren.

Im Gegensatz dazu hat die belangte Behörde nahezu vollständig außer Acht gelassen, dass es neben dem sehr hohen öffentlichen Interesse am Naturschutz auch Klimaziele auf verschiedener Ebenen gibt. Etwa das Ziel, den Temperaturanstieg auf 1,5 Grad Celsius zu beschränken und die drastische Senkung von Emissionen aus dem Klimaübereinkommen von Paris (COP21) sowie das Ziel des EU Green Deals der Klimaneutralität bis 2050 als auch das nationale wie auch oberösterreichische Ziel bis 2040 klimaneutral zu werden. Ergänzend wird hierzu noch auf ein Schreiben des Servicebüros des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie verwiesen, in dem festgehalten wird:

„Die Förderung von Erdgas ist keine langfristige Lösung, denn der Prozess, um in Österreich nach Öl oder Gas zu bohren, dauert mehrere Jahre und erfordert intensive Investitionen, um an potentielle Vorkommen heranzukommen. Laut Schätzung der OMV ist es nicht möglich, vor Ende dieses Jahrzehnts neues Gas in Österreich zu fördern. Bis 2040 plant Österreich klimaneutral zu sein. Diese Pläne tragen also weder dazu bei, die aktuelle Energie- noch die Klimakrise zu lösen.“¹⁰

⁸ Bescheid S 50.

⁹ Bescheid S 79.

¹⁰ Schreiben des BMK vom 11. Dezember 2023, GZ: 2023-0.880.630; siehe Beilage 2023-0.880.630-2-A_Barbara_Sitter.pdf.

Sämtliche aus der Alpenkonvention oder dem Oö NSchG ableitbaren öffentlichen Interessen am Erhalt der Natur und Landschaft werden stetig von der belangten Behörde auf Grundlage der temporären und örtlich eingeschränkten Beeinträchtigung durch eine Probebohrung relativiert und dem die Interessen an einer Gasgewinnung der Konsenswerberin untergeordnet. Aus Sicht der Beschwerdeführer wird jedoch missachtet, dass im Rahmen der Interessenabwägung dieser zeitlich und örtlich stark eingegrenzten Probebohrung eine mögliche (Fundwahrscheinlichkeit zwischen 0 und 20%) Erdgasmenge (man beachte auch die unterschiedlichen potentiellen Mengenangaben) gegenübergestellt wird, die wenn überhaupt, dann nur mit einer wesentlich höheren Zahl an Bohrungen und entsprechender Infrastruktur über einen längeren Zeitraum zur Verfügung stehen könnte. Die Konsequenz ist eine längerfristige, jahre- bis jahrzehntelange zum Teil erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts und der Landschaft. Weiters bleibt völlig unbehandelt, wie lange die Rekultivierung und Wiederherstellung dauern wird.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass trotz zahlreicher widersprüchlicher Aussagen im Rahmen der Interessenabwägung die belangte Behörde stets sämtliche der Gasgewinnung und privater Interessen zu zuordnenden öffentlichen Interessen höher gewichtet als die Erhaltungsinteressen. Im Gegenzug werden das sehr hohe öffentliche Interesse am Erhalt und dem Schutz der Natur, insbesondere von Schutzgebieten, sowie einer umwelt- und landschaftsschonenden Energieerzeugung auf Grundlage von nationalem Recht sowie auf Grundlage völkerrechtlich verbindlicher Verträge wie der Alpenkonvention untergeordnet. Im Kern bleibt die Aussage übrig: Klima- und Biodiversitätskrise sind einer kurzfristigen fossilen Energiegewinnung unterzuordnen.

4. FFH-RL und VS-RL geschützte Tier- und Pflanzenarten:

- Unvollständige Sachverhaltsermittlung:

Das Naturschutzgebiet Jaidhaus beheimatet nachweislich die nach Anhang IV der FFH-RL geschützten Arten Gelbbauchunke, Springfrosch, Zauneidechse und Äskulapnatter. Dazu führte der Amtssachverständige aus, dass keine aktuellen, vollständigen bzw. verlässlichen Daten vorliegen. Eine seriöse Beurteilung des Vorkommens sonstiger als der angeführten Arten (Amphibien und Reptilien) ist demzufolge ohne aktuelle Erhebungsdaten nicht möglich. Weiters wird ausgeführt, dass mangels ausreichender Daten, wie etwa Kartierungen der Schutzgüter im betreffenden Projektgebiet, der Sachverständige keine seriösen Aussagen treffen könne. Festgestellt wird dabei, dass das Projektgebiet ein geeignetes Lebensraumangebot für in den Anhängen der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) genannte Vogelarten biete und demzufolge vom Vorkommen der genannten Vogelarten grundsätzlich ausgegangen werden kann.¹¹

Im Bescheid auf Seite 30 wird aus dem Gutachten des Amtssachverständigen folgendes zitiert:

„Auch wenn die angeführten Anhang IV-Arten hier nicht dezidiert angeführt sind, so führt eine Berücksichtigung dieser Beurteilung zu Gunsten des öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz in der durch die Naturschutzbehörde durchzuführenden Interessenabwägung zwangsweise dazu, dass auch der Schutz dieser Arten gewährleistet wird.

Sollte die Behörde jedoch dezidierte fachliche Beurteilung zu den genannten Arten einfordern, so wird es erforderlich sein, gezielte Kartierungen in den projekt- und artenrelevanten Gebietsteilen im Talraum von Jaidhaus und insbesondere im Bereich „in den Sanden“ zu beauftragen.“

Die Behörde hat im Sinne der Officialmaxime (§ 39 Abs 2 AVG) von Amts wegen den notwendigen Sachverhalt zu ermitteln, um potenzielle Widersprüche zu nationalen und unionsrechtlichen Vorgaben ausreichend beurteilen zu können.

Die Behörde hätte nach Ansicht der Beschwerdeführer aufgrund des potenziellen Lebensraumes für Anhang IV-Arten weitere Ermittlungen tätigen müssen, weswegen die Entscheidung auf einen nicht vollständig ermittelten Sachverhalt gestützt wird. Aus diesem Grund ist der Bescheid aufzuheben und

¹¹ Siehe Bescheid S 13.

entweder an die Erstbehörde zurückzuverweisen, um die notwendigen Ermittlungen zu beauftragen, oder das angerufene LVwG hat in der Sache selbst zu entscheiden.

- Verstoß gegen Art 12 FFH-RL:

Gemäß Art 12 FFH-RL sind Arten des Anhang IV auf dem gesamten Gebiet eines Mitgliedstaates der EU zu schützen. Dies inkludiert das Verbot jeder absichtlichen Form des Fangs oder der Tötung (lit a) sowie jeder absichtlichen Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (lit b).

Der Amtssachverständige (ASV) führt aus, dass keine aktuellen Nachweise der angeführten Insektenarten sowie von Fledermausarten verfügbar bzw. bekannt sind. Für eine Beurteilung der vom beantragten Vorhaben verursachten Auswirkungen sei aber festzustellen, ob diese Arten bzw. welche Arten im Gebiet konkret vorkommen bzw. wo Fundnachweise erbracht werden können. Weiterführend hält der ASV fest:

„Auch wenn diese essentiellen Vorarbeiten durchgeführt werden sollen, sind dann Beurteilungen hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen von Entwicklungsstadien dieser Arten durch einen entomologischen Sachverständigen (Insekten) bzw. durch einen Fledermaussachverständigen vorzunehmen.“¹²

Der Aussage, alleinige Vermutungen sind im naturschutzbehördlichen Verfahren nicht als seriöse Basis zu betrachten, ist zu begegnen, dass von der Bürgerinitiative Pro Natur Steyrtal Nachweise von Fledermausarten mittels Rufaufnahmen und -identifikation erbracht wurden. Durchgeführt wurden diese Aufnahmen und die Identifikation im Zeitraum von 17. bis 22. August 2023. Die Ergebnisse wurden der belangten Behörde am 7. September 2023 von der Bürgerinitiative Pro Natur Steyrtal übermittelt.¹³

Die sicherlich gegebene Habitatsignung, welches vom ASV als Indiz für Fledermausvorkommen betrachtet wird, samt der erbrachten Nachweise der Bürgerinitiative, hätte somit zu ergänzenden Ermittlungen führen müssen.¹⁴ Laut Bescheid auf Seite 39 ff wird eine negative Beeinträchtigung von Winterquartieren verschiedener nachgewiesener Fledermausarten ohne weitere Erhebungen von entsprechenden Experten nicht ausgeschlossen. Erst auf Basis konkreter Kartierungen wären gezielte Beurteilungen möglich. **Um eine etwaige Störung der Winterruhe von Anhang IV geschützten Fledermausarten und damit einen Verstoß gegen Art 12 FFH-RL zu vermeiden, bedarf es zuerst dringend der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung sowie der Aufhebung des Bescheides und einer Abklärung eines fachlich geeigneten Sachverständigen.** Dieser hat festzustellen, ob Winterquartiere der bekannten Anhang IV Arten gefährdet sind.

An dieser Stelle ist noch auf die Aussagen hinzuweisen, dass die Berücksichtigung der vorliegenden gutachterlichen Beurteilung des Themenbereichs „Naturhaushalt und Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz und Tierarten“ zu Gunsten des öffentlichen Interesses am Natur- und Landschaftsschutz in der durch die Naturschutzbehörde durchzuführenden Interessenabwägung zwangsweise dazu führt, dass auch der Schutz dieser (Anhang IV-Arten) gewährleistet sei.¹⁵ Hier liegt eine völlige **Fehlinterpretation des Art 12 FFH-RL vor**, denn die Einhaltung der Verbotstatbestände nach der FFH-RL kann nicht generell von einer Interessenabwägung abhängig gemacht werden. Wenn einer der Tatbestände des Art 12 Abs 1 lit a-d FFH-RL erfüllt ist, dann ist das beantragte Vorhaben zu versagen. Erst nach der Gewährleistung, dass kein Verbotstatbestand vorliegt, kann nach nationalem Recht eine Interessenabwägung fortgeführt werden. Würde aber die Erfüllung eines der nach Art 12 FFH-RL verankerten Tatbestände durch eine Interessenabwägung mit anderen öffentlichen Interessen, wie der Verringerung der Abhängigkeit von russischem Gas, legitimiert werden, würde dies einen klaren Verstoß von Unionsumweltrecht darstellen.

¹² Bescheid S 32.

¹³ Siehe Beilage I. Zu den erfolgten Rufaufnahmen samt Bilder der Probestandorte.

¹⁴ Bescheid S 30.

¹⁵ Siehe Bescheid S 40.

Auch diese Auslegung der FFH-RL durch die belangte Behörde legt nahe, dass die Entscheidung unionsrechtswidrig ist und gegen Art 12 FFH-RL verstößt.

5. Anträge

Die Beschwerdeführer stellen somit die

ANTRÄGE

- 1.) Die Behörde möge der Beschwerde der beschwerdeführenden Parteien die aufschiebende Wirkung gem §§ 13 und 22 VwGVG iVm § 43a Oö NSchG 2001 mit Bescheid zuerkennen.
- 2.) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge in der Sache selbst erkennen und den Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 27.11.2023 mit der Geschäftszahl N-2023-16293/68-Pin als rechtswidrig aufheben.
- 3.) Das Landesverwaltungsgericht möge eine mündliche Verhandlung durchführen.

In eventu:

- 4.) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge den Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 27.11.2023 mit der Geschäftszahl N-2023-16293/68-Pin aufheben und die Verwaltungssache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückverweisen.

Wien, am 22. Dezember 2023

Für den Umweltdachverband

Mag. Franz Maier
Präsident

Für den Naturschutzbund Österreich

Ass.-Prof. Dr. Thomas Wrбка, Präsident
Präsident

Für den Österreichischen Alpenverein

Dr. Andreas Ermacora
Präsident